## Öffentliche Bekanntmachung

Bereitstellung im Internet am 21.12.2023

Nachrichtlicher Hinweis im Amtsblatt Höri-Woche vom 22.12.2023

# ÄNDERUNG

# Entgeltordnung für Bootsliegeplätze in der Gemeinde Gaienhofen

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaienhofen hat am 19.12.2023 folgende Änderung der Entgeltordnung für Bootsliegeplätze in der Gemeinde Gaienhofen, welche als privatrechtliche Entgelte im Zusammenhang mit der Verwaltung und Vergabe von Bootsliegeplätzen nach der Satzung "Hafenordnung" vom 15.03.2017 idF. vom 19.12.2018 erhoben werden, beschlossen:

#### Artikel I

## A) I. Entgelte erhält folgende Fassung:

#### I. Entgelte

lfd. Nr.		zzgl. USt.
Liege	p <mark>latzmieten:</mark>	
1	Dauerliegeplätze (jährlich)	
1.1	Bojenplatz je qm der Bootsfläche	23,00€
1.2	Stegliegeplatz je qm Liegeplatzfläche,	
1.21	a) für die ein Baukostenzuschuss erhoben wird	13,00€
1.22	b) für die der Kalkulationszeitraum für Baukostenzuschüsse abgelaufen ist	31,00 €
1.3	Trockenliegeplatz (je Platz)	185,00 €
1.4	an der Ufermauer (je Platz)	185,00€
	an acresimacer (e.r. acc)	133,33
2	Zuschläge (zu lfd.Nr. 1)	
2.1	Motorboote mit mehr als 100 KW	10% der jährlichen Miete
2.2	Motorboote mit mehr als 200 KW	20% der jährlichen Miete
2.3	gewerblich genutzte Plätze	25% der jährlichen Miete
3	Gastliegeplätze (pro Nacht)	
3.1	Stegplatz	10,92€
3.2	Bojenplatz	9,24 €
3.3	Trockenliege- und Ufermauerplatz	9,24 €
Sonst	tige Entgelte:	
4	Slipanlage	
4.1	Slipentgelt (je Slipvorgang)	10,92€
4.2	Jahresslipkarte	105,04€
5	Ersatzvornahmen gern. Hafenordnung (§§ 8, 9, 12, 14 und 23)	nach Zeitaufwand je angef. 1 Std. <b>65,00 €</b> zzgl. Auslagen
6	Aufbewahrung im Bauhof	je angef. Monat <b>35,00</b> €
7		
7.1	erstmalige Vergabe eines Bootsliegeplatzes	150,00€
7.1	Liegeplatzwechsel/Bootswechsel	125,00 €
1 .2	Liegeplatzwechsel mit Ab-/Verrechnung des	125,00 €
7.3	Baukostenzuschusses	175,00€
8	Rückabwicklung eines angemeldeten Gastliegeplatzes	50,00€
9	Wartelisten <b>entgelt</b> pauschal für 5 Jahre	50,00€

# Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderung der Entgeltordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Gaienhofen, den 20.12.2023

Für den Gemeinderat

Gez. Jürgen Maas, Bürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieses Satzungsbestandteils wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Entgeltordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.